

Freiwilligen attaschirt werden solle, in Ew. Königlichen Majestät Provinzen jenseits der Weichsel bekannt wurde, sammelte sich dort die junge, der Cantonpflicht nicht unterworfenene Mannschaft aller Stände, von dem Wunsche beseelt, ihre Kräfte dem Vaterlande zu weihen.

Der verabschiedete Major von der Cavallerie Graf v. Lehndorf übernahm die Organisation und nach einem an mich, den Staatskanzler, unterm 23 ten v. M. gerichteten Schreiben desselben betrug die Zahl der versammelten jungen Mannschaft schon damals 500 und der Graf v. Lehndorf äusserte die Hofnung, Ew. Königlichen Majestät binnen kurzer Zeit ein vollständiges Cavallerie-Regiment, aus gebildeten und zum Theil ausgezeichneten Leuten zusammengesetzt, zu führen zu können, wie solches aus seinem urschriftlich angebogenem Schreiben mit Mehrerem erhellet.

Ohne Zweifel wird sich das Unternehmen selbst Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Beifalls erfreuen und wir submittiren, ob Allerhöchstdieselben solchen nicht dem Grafen v. Lehndorf und der von ihm gesammelten Mannschaft zu erkennen zu geben geruhen wollen. Dass aber letztere in einem besondern Regimente vereinigt bleibe, dürfte aus eben den sehr relevanten Gründen Ew. K. M. Intention nicht entsprechen, aus welchen Allerhöchstdieselben in den übrigen Provinzen zu befehlen geruhet haben, dass aus den freiwilligen Jägern nicht Regimente oder Bataillons gebildet, sondern dass sie detaschementsweise den bestehenden Regimentern beigegeben werden sollen. Wir stellen daher die Auflösung des von dem Grafen v. Lehndorf formirten Regiments unterthänigst anheim und submittiren, ob Ew. Königliche Majestät dasselbe Esquadronweise den 4 Preussischen Cavallerie-Regimentern attachiren, oder in welcher Art Allerhöchstdieselben sonst darüber zu disponiren für angemessen erachten wollen. Damit aber der Graf v. Lehndorf in dieser Verfügung nicht etwa ein Merkmahl Ew. K. M. Unzufriedenheit mit seinem Unternehmen finden und dadurch eine unverdiente Kränkung erleiden möge, so stellen wir submisses anheim, ob Ew. Königliche Majestät nicht diesen den Ruf einer vorzüglichen Brauchbarkeit für sich habenden Officier bei vorkommender Besetzung der Commandeur-Stelle eines Cavallerie-Regiments zu berücksichtigen und im Fall dazu in diesem Augenblick keine Gelegenheit vorhanden seyn mögte, ihm vorläufig die Aussicht dazu zu eröffnen, gnädigst geruhen wollen.

Breslau 14. März 1813.

H a r d e n b e r g.      v. S c h a r n h o r s t.      H a k e.

*Aus Rep. 74, O. Z. Nr. 1, vol. I, Blatt 137f.*